

Finanzordnung

Stand 03.12.2021

§ 1 Finanzrahmen und Kassenführung

(1) Der Kassierer/die KassiererIn und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied erhalten Bankvollmacht.

(2) Die Kassenführung durch den/die Kassierer*in oder ihres/r Beauftragten erfolgt nach Vorgabe des Kreisverbandes auf der Grundlage dessen Finanz- und Kassenordnung, die sich an den Vorgaben des Landesfinanzrates Hessen und dem aktuellen Finanzleitfaden des Bundesverbandes ausrichtet.

(3) Der/die Kassierer*in legt der Mitgliederversammlung bis zum 28. Februar einen Rechenschaftsbericht, den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung vor.

(4) Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer*innen gewählt, die die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung überprüfen. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

(5) Die Kassenführung organisiert die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband. Und übergibt die Buchungsunterlagen bis zum 15.1. eines jeden Jahres an den Kreisverband.

Sie berichtet dem Vorstand über laufende Clearingverfahren zur Überprüfung der Mitgliedsrechte und stellt sicher, dass nur wahlberechtigte Mitglieder zur Wahl zugelassen werden.

§ 2 Aufgaben der KassiererIn/des Kassierers

§ 2.1 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsrechte

- Sicherstellung des Beginns der Beitragszahlungen bei Neueintritten oder Wechsel bei Umzügen.
- Entscheidung über Beitragsermäßigung für Mitglieder mit geringem Einkommen gemäß Finanzleitfaden des Bundesverbandes.
- Jährliche Überprüfung der Mitgliedsrechte im 2. Quartal gemäß Beitragsordnung und Information des gesamten Vorstandes über das Prüfungsergebnis.

§ 2.2 Mandatsträger*innenbeiträge

- Überwachung der Zahlungseingänge gemäß Mandatsträger*innenordnung anhand der Mandatsträger*innenliste der Fraktion im 2. Quartal.

- Einleitung eines Clearingverfahrens bei Unstimmigkeiten unter Beteiligung eines Fraktions- und eines weiteren Vorstandsmitgliedes und des jeweiligen Mandatsträgers/ der jeweiligen Mandatsträgerin. Bei Nichteinigung wird der Vorstand informiert.

§ 2.3 Zusammenarbeit mit dem Kreisverband

- Überwachung und Nachhalten von Zuschüssen des Kreisverbandes.
- Sicherstellung und gegebenenfalls Beantragung jeweils aller möglicher Zuschüsse beim Kreisverband.
- Halbjährliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben an die Kreiskassiererin/ den Kreiskassierer.
- Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts und Weiterleitung an den Kreisverband.

§ 2.4 Budgetplanung und Controlling

(1) Der/die Kassierer*in ist zuständig für die jährliche Aufstellung eines Haushaltplanes für den Ortsverband nebst mittelfristiger Finanzplanung für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren. Der Haushaltsplan bedarf der Beschlussfassung durch den Ortsvorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Weiterhin ist er/sie zuständig für die Erstellung und Pflege eines Controllings für Wahlkampfaktivitäten bzw. von Investitionen über 5.000 €.